

Diese Endgültigen Bedingungen werden im Falle einer Serie von Teilschuldverschreibungen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem organisierten Markt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind, bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), D-60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten und auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.newissues.de) veröffentlicht.

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

bezüglich

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

(Emittentin)

Bis zu EUR 250.000.000 nachrangige fest / variabel verzinsliche
Schuldverschreibung von 2011/2018

begeben nach dem

Inhaber-Schuldverschreibungs-Programm

der

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Datum der Endgültigen Bedingungen: 25. Februar 2011

Serien-Nr.: IHS206

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Teilschuldverschreibungen unter dem Inhaber-Schuldverschreibungs-Programm der Commerzbank Aktiengesellschaft (das "Programm"), die zusammen mit dem Prospekt, ergänzt um etwaige Nachträge, zu lesen sind. Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Teilschuldverschreibungen ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen dieser Emission zusammen mit dem Prospekt sowie Nachträgen hierzu gelesen werden. Der Prospekt und Nachträge hierzu sind bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), D-60311 Frankfurt am Main erhältlich und können auf der folgenden Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.newissues.de) abgerufen werden. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen. Begriffe, die in den Programm-Anleihebedingungen definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Programm-Anleihebedingungen.

Die Programm-Anleihebedingungen vom 10. Januar 2011 werden angepasst durch Einfügung der Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen und durch Streichung sämtlicher Bestimmungen, die für diese Serie von Teilschuldverschreibungen nicht gelten (die "Konsolidierten Anleihebedingungen"). Die Programm-Anleihebedingungen vom 10. Januar 2011 werden in ihrer Gesamtheit durch die Konsolidierten Anleihebedingungen ersetzt. Sofern und soweit die Konsolidierten Anleihebedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Konsolidierten Anleihebedingungen maßgeblich.

Der Gesamtnennbetrag, der Nettoerlös und die Marge werden von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am 28. März 2011 festgelegt und unverzüglich danach auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.newissues.de) bekannt gemacht.

Bedingungen, die in die Anleihebedingungen einzusetzen sind:

**§ 1
(Form)**

Name des Emittenten	Commerzbank Aktiengesellschaft
Emissionswährung	Euro ("EUR ")
Gesamtnennbetrag	Bis zu EUR 250.000.000
Neue Globalurkunde (NGN)	Nicht anwendbar
Nennbetrag	EUR 1.000
US-Verkaufsbeschränkungen	Kein TEFRA
Clearing-System/Gemeinsame Verwahrstelle/Verwahrer	Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main

**§ 2
(Verzinsung)**

Art der Stücke	Teilschuldverschreibungen mit festem und variablem Zinssatz
Verzinsungsbeginn	30. März 2011
Fester Zinssatz (Prozent p.a.)	5,00 % p.a.
Feste Zinszahlungstage	30. März 2012 und 30. März 2013
Erster Zinszahlungstag	30. März 2012

Geschäftstag-Konvention für Festen Zinssatz	Following Business Day Convention
Beginn Variabler Zinssatz	30. März 2013
Variable Zinszahlungstag	30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres, beginnend am 30. Juni 2013
Geschäftstag-Konvention für Variablen Zinssatz	Modified Following Business Day Convention
Variabler Zinssatz, Marge	Referenzzinssatz zuzüglich einer Marge zwischen 2,50 % p.a. (einschließlich) und 3,00 % p.a. (einschließlich)
Zinsfestsetzungstage	Zwei Geschäftstage vor dem Beginn jeder Zinsperiode
Geschäftstag für Zinsfeststellungen (§ 2 Absatz (3))	Jeder Tag an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement ExpressTransfer system (TARGET-System) geöffnet hat
Referenzzinssatz	3-Monats EURIBOR
Zeitpunkt der Zinsfeststellung	11.00 Uhr vormittags Brüsseler Zeit
Relevante Bildschirmseite (Referenzzinssatz)	Reuters Seite EURIBOR01
Rundung gemäß § 2 Absatz (4)	Rundung auf das nächste Eintausendstel eines Prozentpunktes, wobei 0,0005 aufgerundet werden
Zinskonvention für einen Zeitraum bis zum 30. März 2013 (ausschließlich)	Actual/Actual (ICMA)
Zinskonvention für einen Zeitraum ab dem 30. März 2013 (einschließlich)	Actual/360

**§ 3
(Rückzahlung)**

Fälligkeitstag	30. März 2018
-----------------------	----------------------

End-Rückzahlungsbetrag

Nennbetrag

§ 4

(Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf von Teilschuldverschreibungen)

Call Option der Emittentin

Nein

Put Option der Anleihegläubiger

Nein

§ 5

(Zahlungen)

Zahlungsgeschäftstag § 5 (3):

Jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System) und das Clearing-System Zahlungen in Euro abwickeln.

§ 8

(Status)

Status

Nachrangige Teilschuldverschreibungen

§ 9

(Zahlstellen; Berechnungsbank)

Hauptzahlstelle

Commerzbank Aktiengesellschaft

Berechnungsbank

Commerzbank Aktiengesellschaft

§ 10

(Kündigung)

Anwendbarkeit

Nein

**§ 11
(Bekanntmachungen)**

Veröffentlichungen

**Elektronischer Bundesanzeiger und
Clearing-System**

II.
Sonstige, nicht in die Anleihebedingungen einzusetzende Bedingungen, die für alle Teilschuldverschreibungen gelten

Ausgabetag	30. März 2011
Ausgabepreis	101,50 % (Festpreis) ^{*)}
Angebotsperiode	Zeichnungsfrist vom 28. Februar 2011 bis 25. März 2011. Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.
Wertpapierkennnummer	CZ3 1PX
ISIN	DE000CZ31PX3
Börsennotierung und Zulassung zum Handel	Ja, Frankfurter Wertpapierbörse (Regulierter Markt), voraussichtlich ab 11. Mai 2011
Soll die Anforderung einer Euro-System-fähigen Verwahrung erfüllen	Nicht Anwendbar
Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
Durchführung einer syndizierten Emission	Nein
Details (Namen und Adressen) zu Konsortialbank(en) / Käufer(n) und Übernahmeverpflichtung	Commerzbank Aktiengesellschaft Mainzer Landstrasse 153 / DLZ 2 60327 Frankfurt am Main Telefon: 069-136-44111 Telefax: 069-136-51664 Zu Händen von: Debt Capital Markets
Management- und Übernahmeprovision	Keine
Verkaufsprovision	Keine
Vertriebsprovision	Keine
Prospektpflichtiges Angebot	Nicht anwendbar

^{*)} Im Festpreis sind alle der Commerzbank mit der Ausgabe der Anleihe entstandenen Kosten, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden (wie z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten einschließlich einer Marge) enthalten.

Datum des Übernahmevertrages

Nicht anwendbar

Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten

(i) Gründe für das Angebot

Siehe Abschnitt "Verwendung des Emissionserlöses" im Basisprospekt

(ii) Geschätzter Nettoemissionserlös

Bis zu EUR 252.500.000

(iii) Geschätzte Gesamtkosten

EUR 1.100

Historische Zinssätze

Einzelheiten der historischen EURIBOR Sätze sind erhältlich bei www.euribor.org.

ANNEX Konsolidierte Bedingungen

Anleihebedingungen

Die nachfolgenden Anleihebedingungen gelten für die als Serie Nr. IHS206 im Rahmen des Inhaber-Schuldverschreibungs-Programms der Commerzbank Aktiengesellschaft (das "**Programm**") begebene Anleihe.

Der Gesamtnennbetrag, der Nettoerlös und die Marge werden von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am 28. März 2011 festgelegt und unverzüglich danach auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.newissues.de) bekannt gemacht.

§ 1 (Form)

- (1) Diese Anleihe der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die "**Emittentin**") in Euro ("EUR") (die "**Emissionswährung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 250.000.000 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig Millionen) ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 (der „**Nennbetrag**“) eingeteilt.

Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487, Frankfurt am Main ("**CBF**") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.

Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von effektiven Urkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

- (2) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die eigenhändige oder faksimilierte Unterschrift eines Kontrollbeauftragten trägt.
- (3) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und den Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.
- (4) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.
- (5) Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Teilschuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Teilschuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 2 (Verzinsung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden zunächst ab dem 30. März 2011 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum 30. März 2013 (ausschließlich) mit 5,00 % p.a. (der „**Feste Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 30. März 2012 und am 30. März 2013 zahlbar (jeweils ein "**Fester Zinszahlungstag**"), vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes (2). Der erste Feste Zinszahlungstag ist der 30. März 2012.

Wenn ein Fester Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, so ist stattdessen der nächst folgende Geschäftstag der Feste Zinszahlungstag.

Ab dem 30. März 2013 (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "**Variable Zinsperiode**") werden die Teilschuldverschreibungen mit dem gemäß Absatz (3) ermittelten Referenzzinssatz zuzüglich einer Marge zwischen 2,50 % p.a. (einschließlich) und 3,00 % p.a. (einschließlich) (die "**Marge**") (der "**Variable Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind für jede Variable Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Variablen Zinszahlungstag zahlbar.

Vorbehaltlich des folgenden Absatzes und des Absatzes (2) bedeutet "**Variabler Zinszahlungstag**" jeweils den 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres, beginnend am 30. Juni 2013 (einschließlich) und endend am 30. März 2018 (einschließlich) (Feste Zinszahlungstage und Variable Zinszahlungstage zusammen, die "**Zinszahlungstage**").

Wenn ein Variabler Zinszahlungstag (mit Ausnahme des letzten Variablen Zinszahlungstages) auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, so ist statt dessen der nächst folgende Geschäftstag der Variable Zinszahlungstag, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall ist der Variable Zinszahlungstag der unmittelbar vorangehende Geschäftstag.

Als „**Geschäftstag**“ in dem hier verwendeten Sinn gilt jeder Zahlungsgeschäftstag nach Maßgabe des § 5.

- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlung gemäß § 5 Absatz (3) später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag erfolgt.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bei der Hauptzahlstelle bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 10 bekanntgemacht worden ist. Der Variable Zinssatz wird nach Maßgabe des § 2 Absatz (3) bis (4) ermittelt.

- (3) Der Variable Zinssatz für die Teilschuldverschreibungen wird für jede Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht dem in Einklang mit Absatz (4) ermittelten Referenzzinssatz zuzüglich einer Marge zwischen 2,50 % p.a. (einschließlich) und 3,00 % p.a. (einschließlich) und wird für jede Zinsperiode zwei Geschäftstage vor dem Beginn jeder Zinsperiode ("**Zinsfestsetzungstag**") von der Berechnungsbank ermittelt. Als Geschäftstag im Sinne dieses § 2 Absatz (3) gilt jeder Tag an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) geöffnet ist.

- (4) 3-Monats **EURIBOR** (der "**Referenzzinssatz**") ist der am Zinsfestsetzungstag gegen 11.00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) auf der Bildschirmseite Reuters Seite EURIBOR01 (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (die "**Bildschirmseite**") veröffentlichte, als Jahreszinssatz ausgedrückte Zinssatz für Einlagen in der Emissionswährung für die betreffende Zinsperiode.

Falls die Berechnungsbank den Referenzzinssatz nicht wie oben beschrieben feststellen kann, weil der fragliche Zinssatz nicht veröffentlicht wird, oder die Berechnungsbank den Zinssatz aus anderen Gründen nicht feststellen kann, so gilt als Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsbank ermittelte (sofern erforderlich auf das nächste Eintausendstel eines Prozentpunktes gerundete, wobei 0,0005 aufgerundet werden) arithmetische Mittel der Zinssätze, die fünf von der Berechnungsbank gemeinsam mit der Emittentin festzulegende Referenzbanken (die "**Referenzbanken**") am betreffenden Zinsfestsetzungstag führenden Banken für Einlagen in der Emissionswährung für die betreffende Zinsperiode nennen.

Geben zwei oder mehr Referenzbanken einen Zinssatz an, so wird das arithmetische Mittel wie beschrieben auf der Basis der zur Verfügung gestellten Angaben errechnet.

Geben weniger als zwei Referenzbanken einen Zinssatz an, so ermittelt die Berechnungsbank den Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode nach ihrem billigen Ermessen.

- (5) Die Berechnungsbank teilt den für die jeweilige Zinsperiode ermittelten Zinssatz, den für jede Teilschuldverschreibung zahlbaren Betrag sowie den maßgebenden Zinszahlungstag unverzüglich, jedoch keinesfalls später als am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode, der Emittentin, den Zahlstellen, dem Clearing-System und der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind, mit, sofern dies nach deren Regularien erforderlich ist. Die Hauptzahlstelle macht den Zinssatz, den für jede Teilschuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag und den Zinszahlungstag unverzüglich gemäß § 10 bekannt.

Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode kann die Berechnungsbank den zahlbaren Zinsbetrag sowie den Zinszahlungstag nachträglich

berichtigen oder andere geeignete Regelungen zur Anpassung treffen, ohne dass es dafür einer Bekanntmachung bedarf.

- (6) Sofern Zinsen bis zum 30. März 2013 (ausschließlich) für einen Zeitraum zu berechnen sind,
- (a) der einem Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
 - (b) der länger als ein Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus
 - (i) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden
- und
- (ii) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

"Zinsberechnungszeitraum" meint den Zeitraum ab dem vorhergehenden Zinszahlungstag (oder, gegebenenfalls ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils wie in § 2 Absatz (1) definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

- (7) Sofern Zinsen ab dem 30. März 2013 (einschließlich) für einen Zeitraum zu berechnen sind, der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen und auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage.

§ 3 (Rückzahlung)

Die Teilschuldverschreibungen werden am 30. März 2018 (der **"Fälligkeitstag"**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 4 (Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf von Teilschuldverschreibungen)

Die Kündigung der Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin und die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

§ 5 (Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.
- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge erfolgt an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen.
- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder in dem Zeitraum vom Verzinsungsbeginn bis zum 30. März 2013 Zinsen einer Teilschuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein

Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Als "**Zahlungsgeschäftstag**" im Sinne dieses Absatzes (3) gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und das Clearing-System Zahlungen in Euro abwickeln.

- (4) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen umfasst den End-Rückzahlungsbetrag der Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag.
- (5) Alle Zahlungen unterliegen allen anwendbaren Steuer- oder anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.
- (6) Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstag nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Anleihegläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 (Steuern)

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7 (Vorlegungsfristen, Verjährung)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Teilschuldverschreibungen beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 (Status)

- (1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen sind nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, die gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin befriedigt werden, die im gleichen Rang mit den Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen stehen.
- (2) Im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin, erfolgen keine Zahlungen an die Anleihegläubiger, solange nicht sämtliche vorrangigen Ansprüche aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin in vollem Umfang befriedigt sind.
- (3) Die Aufrechnung des Anspruchs aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (4) Für die Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen werden den Anleihegläubigern keine Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.
- (5) Nachträglich können die obigen Bestimmungen hinsichtlich des Nachrangs der Teilschuldverschreibungen nicht beschränkt sowie weder die Laufzeit noch die Kündigungsfrist für die Teilschuldverschreibungen verkürzt werden.
- (6) Im Falle eines vorzeitigen Rückerwerbs der Teilschuldverschreibungen oder einer anderweitigen Rückzahlung vor dem Fälligkeitstag, ist der so gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertig haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.
- (7) Die Emittentin ist jedoch berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Rahmen der Marktpflege bis

zu einer Höhe von 3 % ihres Gesamtnennbetrages (eine entsprechende Absicht ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen) oder im Rahmen einer Einkaufskommission zu erwerben.

§ 9 (Zahlstellen; Berechnungsbank)

- (1) Die Emittentin ist Hauptzahlstelle. Die Emittentin ist Berechnungsbank.
- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 10 bekanntzumachen.
- (3) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass, solange Zinsermittlungen oder sonstige Berechnungen nach diesen Anleihebedingungen zu erfolgen haben, stets eine Berechnungsbank vorhanden ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsbank zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Niederlassung einer solchen Bank nicht mehr als Berechnungsbank tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine geeignete Niederlassung einer anderen führenden Bank als Berechnungsbank. Die Bestellung einer anderen Berechnungsbank ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.

§ 10 (Bekanntmachungen)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (2) Sofern die Regularien der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 11 (Schlussbestimmungen)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, der Berechnungsbank und der Zahlstellen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.